

# *Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig*

Auf Grund der § 2, 6, 7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Röhrig mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.04.1997 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Antennensatzung:

## § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Röhrig erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Antennenanlage (Herstellungsbeiträge).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für solche Gebäude, Einrichtungen, Wohnungen und Anlagen erhoben, die tatsächlich an der Antennenanlage angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Gebäude, die Einrichtung, die Wohnung oder die Anlage an die Antennenanlage angeschlossen ist.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Gebäudes, der Einrichtung, der Wohnung oder der Anlage ist. Der Mieter ist Beitragsschuldner, soweit er selbst den Anschluß verlangt. § 2, Absatz 3 ThürKAG gilt entsprechend.

## § 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach den Kosten der jeweiligen Hausanschlüsse ermittelt.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für einen Neuanschluß ist vom Antragsteller selbst zu tragen, d. h. die Gesamtänderung am Netz ist zu finanzieren.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Antennenanlage wird eine jährliche Gebühr von 30,00 DM pro Person ab 3. Lebensjahr erhoben.

## § 9 Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats der Anschlußnahme an die Anlage, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

## § 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen oder mehrere Anschlüsse an die Antennenanlage installiert bekommen hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind grundsätzlich zum 1. Juli des Jahres zu zahlen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann bei besonderen Gründen im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinländer  
Bürgermeister

Röhrig, den 14.04.1997